

AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 54

Jahrgang 47
31. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Siebenundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanal- benutzungsgebührensatzung)

vom 15. Dezember 2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2021 folgender Siebenundzwanzigster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Sechsendzwanzigsten Nachtrag vom 16. Dezember 2020 (Abl. MG S. 438), erlassen:

Artikel 1

- § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die vom jeweiligen Wasserversorger für die in Absatz 3 bestimmte Zeit den Abnehmern in Rechnung gestellte Wassermenge.“

- In § 5 wird die Angabe „14,73 v.H.“ durch die Angabe „14,26 v.H.“ ersetzt.

- § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2022 jährlich

1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)

- a) 2,29 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) 3,95 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung

- a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,

- aa) 1,42 EUR für Gebährensschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- bb) 1,83 EUR, für Gebährensschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,

- b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,05 EUR.“

- (2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,64 EUR.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2021

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Vierzehnter Nachtrag
zur Satzung der
Stadt Mönchengladbach
über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen**

vom 15. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, und des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) - SGV. NRW. 77 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2021 folgender Vierzehnter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Nachtrag vom 16. Dezember 2020 (Abl. MG S. 438), erlassen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „56,27 EUR“ durch den Betrag „46,77 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

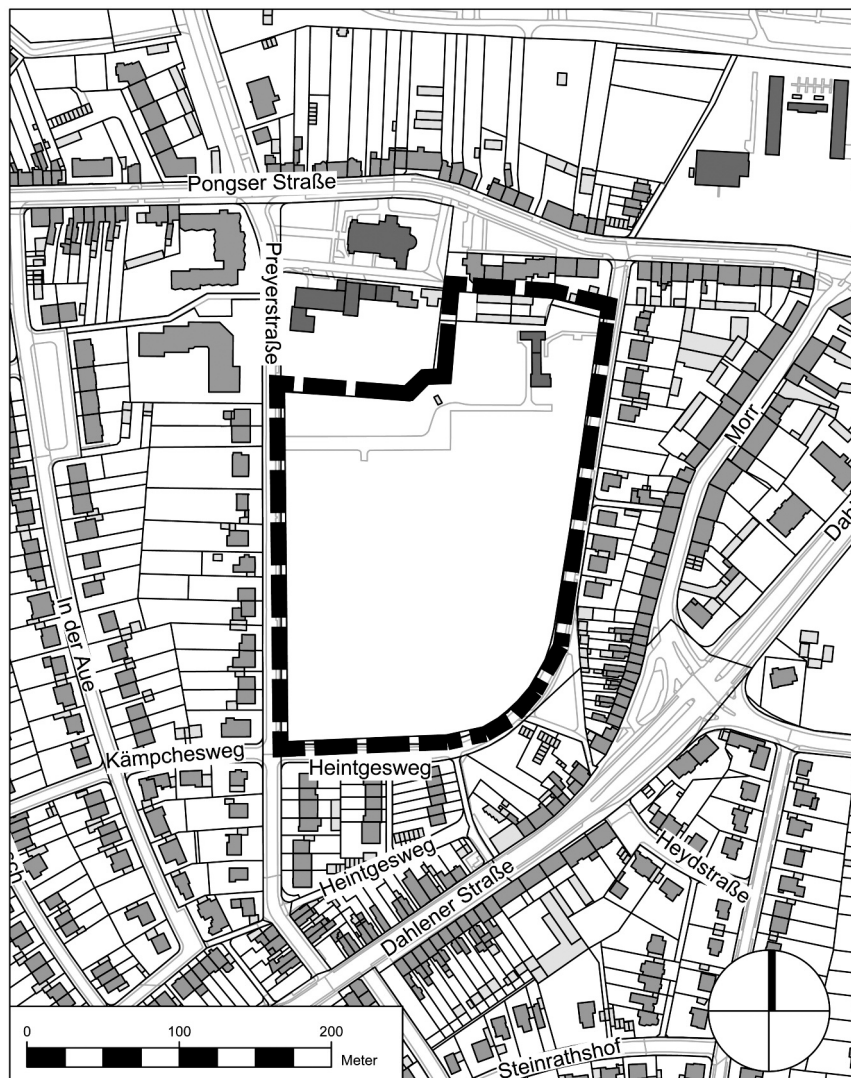
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

248. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 15. Dezember 2021

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

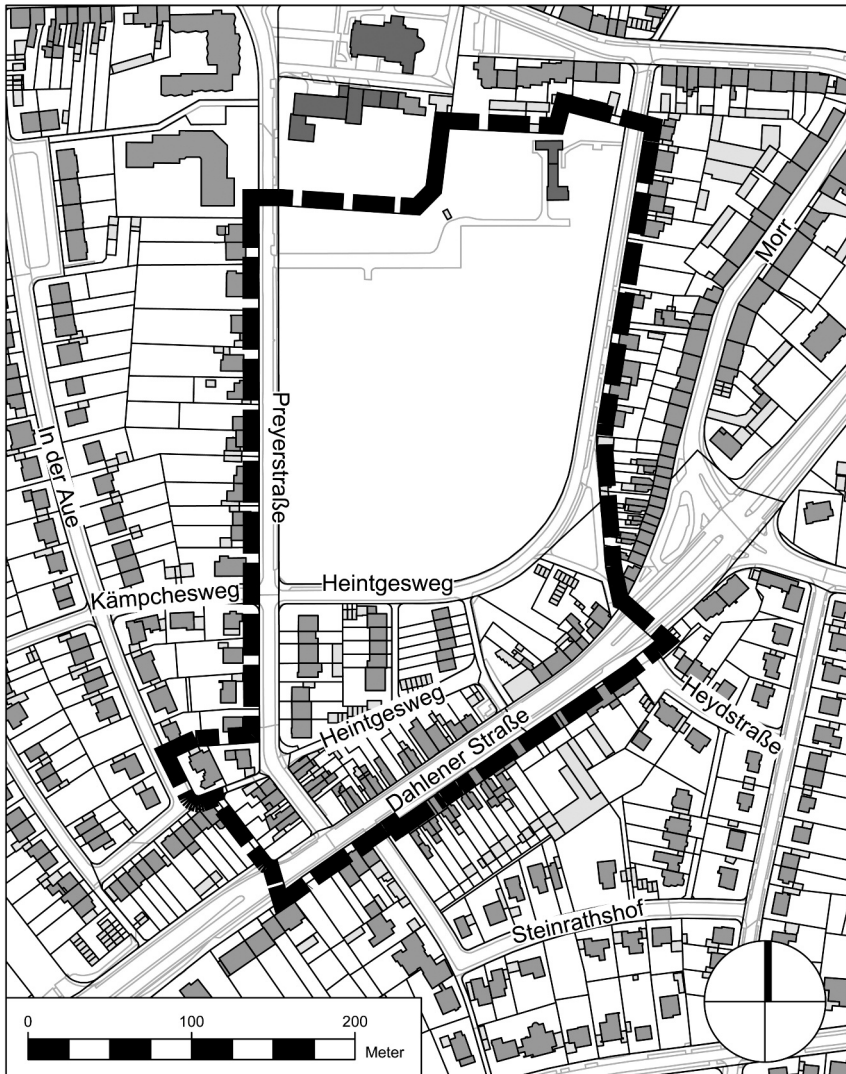
**Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Bauleitplanung**

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

I 248. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach („Preyerstraße“)

Stadtbezirk Süd, Schrievers, Gebiet zwischen Preyerstraße, Pongser Straße und Heintgesweg

Gebiet des Bebauungsplanes Nr.805/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation



Abgrenzung des Plangebietes

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von Wohngebäuden und sozialen Infrastruktureinrichtungen sowie der Entwicklung einer zentralen innerstädtischen Grünfläche mit hoher Aufenthaltsqualität unter Berücksichtigung eines nachhaltigen und klimagerechten Städtebaus auf der bisher als Bezirkssportanlage genutzten Fläche.

II Bebauungsplan Nr. 805/S („Preyerstraße“)

Stadtbezirk Süd, Schrievers, Gebiet zwischen Dahlemer Straße, Preyerstraße, Pongser Straße und Heintgesweg

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines nachhaltigen und klimapositiven Wohnquartiers im Sinne der „Stadtentwicklungsstrategie mg+ Wachsende Stadt“ mit ca. 150–200 Wohneinheiten und einer Kindertageseinrichtung sowie die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen. Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte Umgestaltung der Dahlemer Straße inklusive des Zufahrtbereichs zur Preyerstraße sowie der damit einhergehenden Neuordnung der unmittelbar nördlich anschließenden Bauflächen zu schaffen.

III Bebauungsplan Nr. 809/N („Lambertsstraße“)

Stadtbezirk Nord, Gladbach, Gebiet zwischen Hindenburgstraße und Lambertsstraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Städtebauliche Weiterentwicklung des Plangebiets und Stärkung und Belebung der Mönchengladbacher Innenstadt als Hauptgeschäftszentrum. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden der Öffentlichkeit über Informationsveranstaltungen, die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus Rheydt, telefonisch sowie über die Internetseite der Stadt Mönchengladbach vorgestellt.

Die Informationsveranstaltungen werden aus Pandemiegründen als Videokonferenzen zu folgenden Terminen angeboten: Mittwoch, 12.01.2022 um 18:00 Uhr (Vorentwürfe zu den Bauleitplänen „Preyerstraße“) und Donnerstag, 13.01.2022 um 18:00 Uhr (Vorentwurf zum Bauleitplan „Lambertsstraße“).

An einer Teilnahme Interessierte melden sich bitte bis zum 07.01.2022 per E-Mail (blp-beteiligung@moenchengladbach.de) unter Angabe des Betreffs „Preyerstraße“ bzw. „Lambertsstraße“) oder telefonisch (02161/25-8565, 02161/25-8566) an.

Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.01.2022 bis zum 25.02.2022 durch den Fachbereich Stadtentwicklung und Planung in der Dienststelle Rathaus Rheydt (Eingang G), Markt 9, 41236 Mönchengladbach, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

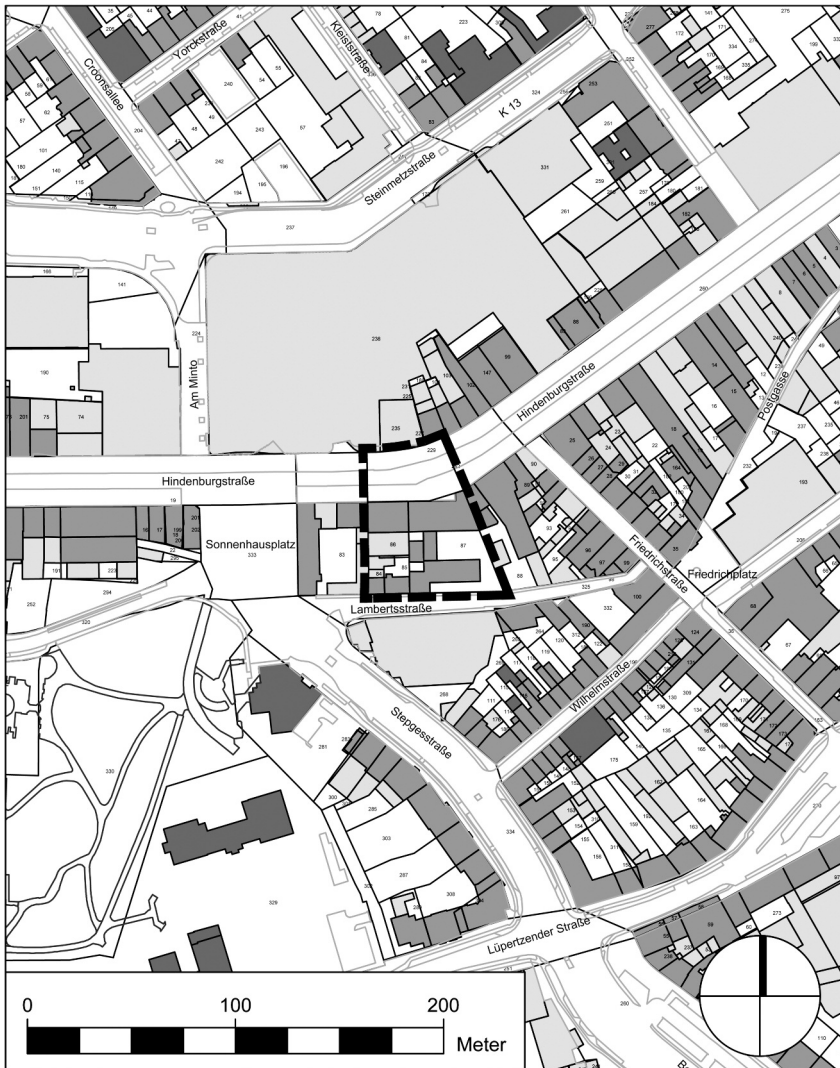
gegeben.

Besonderer Hinweis: Wegen der COVID-19-Pandemie sind Kundenbesuche in den Dienststellen der Stadtverwaltung nur nach Terminvereinbarung per Telefon (02161/25-8565, 02161/25-8566) oder per E-Mail (blp-beteiligung@moenchengladbach.de) und unter Einhaltung der aufgrund der Pandemie geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln möglich.

Eine Erörterung kann auch unter den Telefonnummern 02161/25-8611 („Preyerstraße“) und 02161/25-8613 („Lambertsstraße“) erfolgen.

Die Planunterlagen können außerdem auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (Kurzlink: stadt.mg/blp-beteiligung) eingesehen werden.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 809/N "Lambertsstraße"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach Äußerungen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (blp-beteiligung@moenchengladbach.de) oder online auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Mönchengladbach, den 07.12.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin
Stadtdirektor und
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Zustellung

Gemäß den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), alle in der jetzt gültigen Fassung:

Herr Tibor Papp als Geschäftsführer der Firma NIR Niederrheinische Industriereinigung GmbH, zuletzt wohnhaft Gladbacher Straße 15, 40219 Düsseldorf, zuletzt geschäftsansässig Wetschewell 2, 41199 Mönchengladbach, wird hiermit aufgefordert, beim Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, Ordnungsamt, Hauptstraße 168, Erdgeschoss, Zimmer 11, die Ordnungsverfügung nach § 34a der Gewerbeordnung abzuholen oder darin Einsicht zu nehmen.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens der Benachrichtigung bzw. Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach 2 Wochen verstrichen sind.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tage bewirkt, an dem die Vier-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 24.03.2021

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Ordnungsamt –

Vorberg
Stadtverwaltungsrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 2560, ausgestellt auf Herrn Johannes Lüpkes, Fachbereich Organisation und IT, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 13.12.2021

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Organisation und IT

Auftragsbekanntmachung öffentliche Ausschreibung

Aktenzeichen:

37-420

Vergabe-Nr.: 37-2021-022

Bezeichnung des Verfahrens:

Beschaffung von Defibrillations-Simulatoren

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung:

Fachbereich Organisation und IT

Postanschrift:

Wilhelm-Strauß-Str. 50-52,

41236 Mönchengladbach

E-Mail-Adresse:

zentrale-dienste@

moenchengladbach.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 120 449 170

- 3. Bezeichnung der den Zuschlag erhaltenden Stelle**
 Bezeichnung:
 Stadt Mönchengladbach –
 Fachbereich Feuerwehr
 Postanschrift:
 Stockholtweg 132,
 41238 Mönchengladbach
 E-Mail-Adresse:
 ausschreibung-feuerwehr@
 moenchengladbach.de
 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
 DE 120 499 170
- 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind**
 - Wie Ziffer 2
 Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.
- 5. Form der Angebote**
 Zugelassen ist die Abgabe elektronischer Angebote ausschließlich unter www.evergabe.nrw.de.
- 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung**
 Lieferung von drei Defibrillations-Simulatoren
 Bildungszentrum der Feuerwehr
 Mönchengladbach (BdFM)
 Orffstraße 5 – 7
 41189 Mönchengladbach
- 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**
- 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten**
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
 Vier Wochen nach Auftragserteilung
- 10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**
 - Adresse zum elektronischen Abruf:
www.evergabe.nrw.de
 Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.
- 11. Ablauf der Angebotsfrist**
 06.01.2022, 12:00 Uhr
- 12. Ablauf der Bindefrist**
 31.03.2022
- 13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**
 ./.
- 14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**
 Gemäß Vergabeunterlagen
- 15. Angabe der Eignungskriterien und der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zur Beurteilung der Eignung**
Eignungskriterien zur
 - Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 Angabe der Unterlagen:
 - Eigenerklärung über gewerberechtliche Voraussetzungen.
 - wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit.
 Angabe der Unterlagen:
 - Eigenerklärung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.
 - Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521)
- 16. Angabe der Zuschlagskriterien**
 100 % Preis
- 17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben**
 Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.
- 18. Sonstiges**
 - Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel (Formular 526)

**Fünfter Nachtrag
 zur Satzung über die Erhebung von
 Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt
 Mönchengladbach
 (Abfallgebührensatzung - AbfGS)
 vom 17. Dezember 2021**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), – SGV. NRW. 74 – und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG

S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2021 folgender Fünfter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 295), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 18. Dezember 2020 (Abl. MG S. 439 f.) erlassen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Leistungspreis beträgt für den		
a)	60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	409,70 EUR
b)	60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	107,27 EUR
c)	60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	53,64 EUR
d)	80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	481,21 EUR
e)	80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	143,03 EUR

f)	90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	516,97 EUR
g)	90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	160,91 EUR
h)	120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	624,24 EUR
i)	120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	214,54 EUR
j)	150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	731,51 EUR
k)	150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	268,18 EUR
l)	160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	767,27 EUR
m)	160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	286,05 EUR
n)	180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	838,78 EUR
o)	180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	321,81 EUR
p)	200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	910,30 EUR
q)	200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	357,57 EUR
r)	210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	946,05 EUR
s)	210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	375,45 EUR
t)	240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	1.053,32 EUR
u)	240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	429,08 EUR
v)	770 l-Abfallgroßbehälter	
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	542,52 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.175,45 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.350,91 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	4.701,82 EUR
ee)	bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	45,21 EUR
w)	1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	775,02 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.679,22 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.358,44 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	6.716,88 EUR
ee)	bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	64,59 EUR
x)	4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	242,67 EUR
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	2.912,03 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	6.309,39 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	12.618,78 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	25.237,56 EUR
y)	7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	386,06 EUR
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	4.632,77 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	10.037,66 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	20.075,33 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	40.150,66 EUR
z)	Die Abfallsorgungsgebühr für einen weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich	63,00 EUR“

2. § 4 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlosse-

nen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und vollständig im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenkompostierung) wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag auf den Leistungspreis gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt der Leistungspreis für den

a)	60 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	313,36 EUR
b)	60 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	59,10 EUR
c)	60 l-Rolltonnenbehälter (4-wöchentlich) jährlich	29,55 EUR
d)	80 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	352,77 EUR
e)	80 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	78,80 EUR
f)	90 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	372,47 EUR
g)	90 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	88,65 EUR
h)	120 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	431,57 EUR
i)	120 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	118,20 EUR
j)	150 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	490,67 EUR
k)	150 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	147,76 EUR
l)	160 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	510,37 EUR
m)	160 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	157,61 EUR
n)	180 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	549,77 EUR
o)	180 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	177,31 EUR
p)	200 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	589,17 EUR
q)	200 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	197,01 EUR
r)	210 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	608,88 EUR
s)	210 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	206,86 EUR
t)	240 l-Rolltonnenbehälter (wöchentlich) jährlich	667,98 EUR
u)	240 l-Rolltonnenbehälter (2-wöchentlich) jährlich	236,41 EUR
v)	770 l-Abfallgroßbehälter	
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	258,95 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	561,06 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.122,12 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.244,24 EUR
ee)	bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	21,58 EUR
w)	1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	369,93 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	801,52 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	1.603,03 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.206,06 EUR
ee)	bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	30,83 EUR
x)	4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	106,62 EUR
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	1.279,45 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	2.772,14 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	5.544,28 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	11.088,56 EUR
y)	7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	169,62 EUR
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	2.035,49 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	4.410,22 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	8.820,45 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	17.640,90 EUR“

3. § 4 Abs. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt pro Haushalt / Gewerbeeinheit jährlich 58,53 EUR“

4. § 6 Abs. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren bei Nutzung von Abfallgroßbehältern von 4.400 l oder 7.000 l werden ebenfalls auf der Grundlage der anzusetzenden Einwohnergleichwerte am Jahresanfang erhoben. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1.100 l, 4.400 l oder 7.000 l außerhalb der festgelegten Regelentleerungen auf Anforderung zusätzlich genutzt, wird eine Zusatzgebühr für jede zusätzliche Leerung nach § 4 erhoben. Die Erhebung von Zusatzgebühren und Gebühren für Einzelentleerungen erfolgt vierteljährlich.“

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 17. Dezember 2021

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorstand

Dritter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS)

vom 17. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) - SGV. NRW. 74 -, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün-

und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2021 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung – AbfS) vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 329), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 18. Dezember 2020 (Abl. MG S. 440) erlassen:

Artikel I

1. In der Überschrift zu § 7 sowie in § 9 Abs. 3 S. 1, § 9 Abs. 4 S. 1, § 9 Abs. 5 S. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 11 und § 20 Abs. 1 Nr. 13 wird jeweils das Wort „Wertstoffsäcke“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4. Behälter für Leichtverpackungen

Zur Erfassung von Leichtverpackungen werden durch die Dualen Systeme von deren jeweiligen beauftragten Unternehmen folgende Behälter zur Verfügung gestellt.

4.1 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)

4.2 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)

4.3 Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1.100)“

3. § 7 Abs. 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das bereitzustellende Behältervolumen für die nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzungseinheiten nach den anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Ein Einwohnergleichwert entspricht 15 Litern pro Woche.

Einwohnergleichwerte werden wie folgt zu Grunde gelegt:

Unternehmen/ Institution [Nr.]	Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
1	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2	Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
5	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrich-

tungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung ausrichten. Analog wird in Fällen, in denen Satz 2 keine Regelung enthält, verfahren.

Für die Bemessung des Mindestbehältervolumens gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ein Einwohnergleichwert entspricht dabei einer zu berücksichtigenden Person.“

4. § 8 Abs. 3 S. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Leichtverpackungen sind in den bereitgestellten Behältern der durch die Dualen Systeme jeweilig beauftragten Unternehmen zu den jährlich bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen.“

5. § 9 Abs. 3 S. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.“

6. § 20 Abs. 1 Nr. 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Abfallbehälter in der nach Maßgabe des § 7 erforderlichen Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können oder diese nicht außerhalb der Leerungszeiten sowie den in § 9 Abs. 2 genannten Zeiten auf seinem Grundstück unterbringt.“

7. In § 20 Abs. 1 wird hinter der Nummer 9 die Nummer 9a wie folgt neu angefügt:

„9a. entgegen § 8 Abs. 6 Abfälle in den Abfallbehältern verdichtet, in diesen verbrennt oder mit brennenden, glühenden, heißen oder flüssigen Abfällen befüllt.“

8. § 20 Abs. 1 Nr. 12 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„12. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle nicht unverzüglich von der Straße entfernt.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 17. Dezember 2021

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorstand

Fünfter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 17. Dezember 2021

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 297), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 18. Dezember 2020 (Abl. MG S. 441), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 S. 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bei den übrigen Abfallentsorgungsanlagen sind Besitzer solcher Abfälle benutzungsberechtigt, die mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) vom Einsammeln und Befördern generell oder im Einzelfall nicht ausgeschlossen hat.“

2. § 2 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Abfallentsorgungsanlagen haben folgende Öffnungszeiten:

Abfallsortieranlage Boettgerstraße
montags bis freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
samstags 10.00 bis 15.00 Uhr

Abfalldeponie Brüggen II
montags bis freitags 8.00 bis 16.00 Uhr
samstags nach Vereinbarung

Müllverbrennungsanlage Krefeld
montags bis freitags 7.00 bis 16.30 Uhr
samstags 8.00 bis 13.00 Uhr“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „98,50 EUR/t“ durch den Betrag „131,50 EUR/t“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag „23,64 EUR“ durch den Betrag „31,56 EUR“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird der Betrag „5,26 EUR/t“ durch den Betrag „6,00 EUR/t“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 6 Satz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Abweichend hiervon wird die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags für Anlieferungen bei der Abfallsortieranlage Boettgerstraße unterhalb von 400 kg pauschal mit 1,44 EUR je Anlieferung festgesetzt.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird

hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2021

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorstand

Fünfter Nachtrag zur Satzung über die Straßen- reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 17. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) – SGV. NRW. 2023 –, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Ok-

tober 2016 (GV. NRW. S. 868) – SGV. NRW. 2061 –, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 –, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 11. Dezember 2019 (Abl. MG S. 231) wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2021 folgender Fünfter Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (Abl. MG S. 258), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 18. Dezember 2020 (Abl. MG S. 441), erlassen:

Artikel I

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „17,32 v.H.“ durch die Angabe „17,58 v.H.“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „61,21 v.H.“ durch die Angabe „61,38 v.H.“ ersetzt.
3. In § 6 wird hinter dem ersten Absatz der Absatz 1a wie folgt neu angefügt:
„Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen und liegt es nicht mit der Straße zugewandten Grundstücksseite an diesem Wendehammer an, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.“
4. In § 6 Abs. 2 wird hinter dem dritten Satz der vierte Satz wie folgt neu angefügt:
„Wird ein Grundstück von einem Weg erschlossen, der zwei Straßen verbindet und selbst nicht gereinigt wird (Verbindungsweg), so gilt es durch diejenige verbundene Straße als erschlossen, die für die Erschließung des Grundstücks die größere Verkehrsbedeutung hat.“
5. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „7,86 EUR“ durch den Betrag „7,89 EUR“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 3 wird hinter dem zweiten Satz der dritte Satz wie folgt neu aufgenommen:

„Der bisherige und neue Gebührenschuldner können einen hiervon abweichenden Zeitpunkt durch eine gemeinsame Erklärung in Schriftform bestimmen, die mags vorzulegen ist.“

7. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel II

Dieser Satzungsantrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der nach § 114 a Abs. 3 Satz 2 GO NRW entsprechend gilt, wird hingewiesen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2021

Felix Heinrichs
Verwaltungsratsvorsitzender

Hans-Jürgen Schnaß
Vorstandsvorsitzender

Gabriele Teufel
Vorstand

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung:

Reinigungsklasse 1	=	wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse 2	=	wöchentlich zweimalige Reinigung
Reinigungsklasse 3	=	wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse 4	=	wöchentlich sechsmalige Reinigung
X	=	Reinigungspflicht
-	=	keine Reinigungspflicht
*	=	nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW	=	Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienstklasse I	=	Sofortpläne (höchste Priorität)
Winterdienstklasse II	=	Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
WDK	=	Winterdienstklasse
Anl.	=	Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
Aachener Straße	von Regentenstraße bis Hittastraße	2	x			x	I
	von Hittastraße bis links Hs.Nr. 735 bis rechts Lilienthalstraße	1	x			x	I
	Stichstraßen, Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Abtshofer Straße	Bis Hs.Nr. 46	1	x			x	I
	Rest	1		x		x	
Albert-Brülls-Straße	von Am Nordpark bis Hennes-Weisweiler-Allee	1	x			x	II
	Ab Hennes-Weisweiler-Allee	1		x		x	
Alexander-Scharff-Straße	bis Parkplatz Totenhalle	1	x			x	II
	Fuß- und Radweg entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Häuser Alexander-Scharff-Straße 90 und 92	1			x	x	
Alfons-Schulz-Straße	von Hansastrasse bis Von-Groote-Straße	1	x			x	II
	Stichwege	1			x	x	
Am Kirschbaum		1	x			x	II
Am Pixbusch	von Mülgaustraße bis Manderscheider Straße	1	x			x	I
	von Manderscheider Straße bis zum Tierpark	1	x			x	II
	Wohnwege	1			x	x	
Am Rosengarten	von Kaldenkirchener Straße / Bökelstraße bis Stakelberg	1	x			x	I
	bis Ende	1			x	x	
Am Tannenbaum	von Loosenweg bis Eupener Straße beidseitig inkl. Stichstraße	1	x			x	II
	Rest	1			x	x	
An den Hüren	von Myllendonker Straße bis Hs.Nr.191, außer Hs.Nr. 177 bis nördl. Seite Hs.Nr. 191	1	x			x	II
	Rest	1			x	x	
Angerstraße	von Giesenkirchener Straße bis Wendehammer und 28 a bis 46	1	x			x	II
	Rest	1			x	x	
Asdonkstraße	bis Höhe Hs.Nr. 135	1	x			x	I
August-Oster-Straße		1	x			x	I
Beckrather Dorfstraße		1			x	x	
Bellstieg	von Marienkirchstraße bis Steinmetzstraße	1	x			x	II
	Wohnweg Hs.Nr. 31-37	1			x	x	
Berger Dorfstraße	von Niersstraße bis Hs.Nr. 119	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege	1			x	x	
Biesel		1	x			x	II
Bleichgrabenstraße		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen	1			x	x	
Böcklinstraße	von Josef-Drauschke-Straße bis Lindberghstraße	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1			x	x	
Bolksbuscherstraße		1	x			x	II
	Stichstraße zwischen Hs.Nr. 94 und 101	1	x			x	II
	Verbindungsweg zur Wallsendpromenade	1			x	x	
Bonnenbroicher Straße	von Am Gerstacker bis Dohler Straße	1	x			x	I
	von Hs.Nr. 228 bis Ritterstraße rechte Seite	1	x			x	I
	Rest	1			x	x	
Broicher Straße	bis Hs.Nr. 412	1	x			x	I
	Wohnwege und Rest	1			x	x	
Brunnenstraße		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen	1			x	x	
Bungtstraße		1	x			x	I
Buscherstraße		1	x			x	I
Cecilienstraße		1	x			x	II
Charlottenstraße	von Prinzenstraße bis Elisabethstraße	1	x			x	II
	von Elisabethstraße bis Rest	1			x	x	
	Verbindungsweg von Prinzenstraße bis Reyerhütter Straße	1			x	x	
Dammer Straße		1	x			x	I
	Hs.Nr. 142-180 (Peter-Schumacher-Platz)	1	x			x	II
Dülkener Straße	von Roermonder Straße bis Marktfeldstraße	1	x			x	I
	von Metzenweg bis Bergerstraße	1	x			x	I
	von Marktfeldstraße bis Metzenweg	1			x	x	
	Wohn- und Stichwege	1			x	x	
Engelsholt	von Aachener Straße bis Gingterstraße	1	x			x	I
	von Gingterstraße bis Hs.Nr. 164/167	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1			x	x	
Erfurter Straße		1	x			x	II
	Wohnwege, Fuß- und Radweg bis Monschauer Straße	1			x	x	
Erkelenzer Straße		1	x			x	I
	Stichstraßen, Wohn- und Stichwege	1			x	x	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
Eselsweg	von Mürrigerstraße bis Hamerweg	1	x			x	II
	Stichstraßen, Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Föhrenweg		1		x		x	
Fuchskuhlenweg	von Hs.Nr. 37/41 bis Stapper Weg	1	x			x	I
	Rest	1		x		x	
George-C.-Marshall-Platz		1	x			x	II
Gladbacher Straße	bis Hs.Nr. 169 links und Hs.Nr. 162 rechts	1	x			x	I
	Stichstraßen, Wohn- und Verbindungswege	1		x		x	
Göckelsweg	von Hs.Nr. 1 bis 91 (beidseitig)	1	x			x	II
	Rest, Stichstraßen, Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Gotzweg		1	x			x	II
	Verbindungswege, Wohn- und Stichwege, Stichstraßen	1		x		x	
Güdderather Mühlenweg	von Wiedemannstraße bis Saarhofweg	1	x			x	I
	Rest	1		x		x	
Haiderfeldstraße		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen	1		x		x	
Hamerweg	von Hs.Nr. 110/111 bis Hs.Nr. 254/257	1	x			x	I
	von Mürrigerstraße bis Venner Straße	1	x			x	II
	Rest, Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Heckstraße	von Hochstraße bis Hs.Nr. 36/37	1	x			x	I
Hehner Straße	von Burggrafenstraße bis Holter Feld	1	x			x	I
	Stichstraßen, Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Heinrich-Pesch-Straße	von Dahlemer Straße bis Hs.Nr. 200	1	x			x	I
	Wohnwege und Rest	1		x		x	
Hensenweg		1	x			x	II
	Stichstraßen und Wohnwege	1		x		x	
Hermann-Ehlers-Straße	von Gladbacher Straße bis Hs.Nr. 20	1	x			x	II
	von Geusenstraße bis Am Baumlehrpfad	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Herrather Weg		1	x			x	I
Hocksteiner Kirchweg	von Hs.Nr. 28 bis Trompeterallee	1	x			x	II
	Rest	1		x		x	
Hocksteiner Weg	von Daimlerstraße bis Wendehammer hinter Hs.Nr. 25	1	x			x	I
	Stichwege zu den Hs.Nr. 38-60	1	x			x	I
	bis Wendehammer	1	x			x	I
	Rest	1		x		x	
Hohlstraße		1	x			x	I
Holbeinstraße		1		x		x	
Honiggasse		1		x		x	
Hovener Straße	von Von-Groote-Straße bis Am Schwarzbach	1	x			x	I
	Rest sowie Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Im Hag		1		x		x	
Josef-Jentgens-Straße		1		x		x	
Kammerbusch	von Holter Kreuz bis rechts Hs.Nr. 1 Vorderfront	1	x			x	II
	von Holter Kreuz bis links Hs.Nr. 4 Seitenfront	1	x			x	II
	Rest	1		x		x	
Kastanienweg		1		x		x	
Kleinenbroicher Straße	von Konstantinstraße bis Zoppenbroicher Straße	1	x			x	I
	Stichwege	1		x		x	
Kölner Straße	von Hs.Nr. 1/2 bis Hs.Nr. 153	1	x			x	I
	von Elbestraße beidseitig bis Hs.Nr. 337/338 (OD.-Stein)	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege, einschl. Weg vor Hs.Nr. 161	1		x		x	
Königsberger Straße		1	x			x	II
	Wohnwege	1		x		x	
Konrad-Bäumer-Straße		1	x			x	I
	Stichstraßen, Stichwege	1		x		x	
Korschenbroicher Straße	von Rathenaustraße bis Reyerhütter Straße	2	x			x	I
	Stichwege Gewerbegebiet	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Krefelder Straße	von Neusser Straße bis Dammer Straße	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen	1		x		x	
Lenßenstraße		1	x			x	II
Lilienthalstraße		1	x			x	II
	von Hs.Nr. 6 bis Hs.Nr. 52	1		x		x	
Mittelstraße		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen	1		x		x	
Neersbroicher Straße	von Abtshofer Straße bis L. 390	1	x			x	I
	Stichwege und Rest	1		x		x	
Nellessenweg		1	x			x	II
	Stichstraßen	1	x			x	II
	Stichwege	1		x		x	
Pfarrer-Orth-Weg		1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Piepersweg	von Hs.Nr. 2 bis Hs.Nr. 96	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Rest	1		x		x	
Propst-Kauff-Stiege		3				x	
Reststrauch	bis Hs.Nr. 80, 82, 84	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Reyerstraße	von Reyerhütter Straße bis Carl-Diem-Straße	1	x			x	II
	Rest	1		x		x	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger				WDK
			Fahrbahn		Gehweg		
			mags	Anl.	mags	Anl.	
Roermonder Straße	bis Autobahnbrücke	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Verbindungswege	1		x		x	
Rohrstraße	bis Wendehammer	1	x			x	II
	Rest	1		x		x	
Rönnetter	von Am Nordpark bis Duisfeld	1	x			x	I
	Rest, Wohn- und Stichwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
Rönneterring		1	x			x	I
Sasserath	von Elbestraße bis Warthestraße	1	x			x	II
	Rest	1		x		x	
Schweitzerstraße		1		x		x	
Spielkaulenweg	von Eickener Straße bis Hs.Nr. 9	1	x			x	II
	Stichstraßen mit Wendehammer	1	x			x	II
	Rest, Wohn- und Stichwege, Garagenwege, Stichstraßen, Verbindungswege	1		x		x	
St.-Peter-Straße		1		x		x	
Stadtwaldstraße	von Mennrather Straße bis links Hermann-Ehlers-Straße bis rechts Umgehungsstraße	1	x			x	I
	von Voosen 13 bis Hs.Nr.368/371	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Staufenstraße		1	x			x	I
Stoltenhoffstraße		1	x			x	I
	von Hs.Nr. 18 bis 32 Stoltenhoffstraße	1	x			x	II
	Stichstraße zu Hs.Nr. 48, 60-72 und an der Rückseite verlaufender Fuß- und Radweg und zugehörige Verbindungswege	1		x		x	
	Wohnwege	1		x		x	
Südwall		1	x			x	I
	Stichstraße ab Hs.Nr. 108	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Tiergartenstraße		1		x		x	
Trippelshütter Straße		1	x			x	I
	zwischen Kruchenstraße und Hütter Pfad	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Unterhangstraße		1		x		x	
Vierhausstraße		1	x			x	II
Viersener Straße	bis Schürenweg	2	x			x	I
	von Schürenweg bis Ende	1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Vollmüllerstraße		1	x			x	II
	Stichstraße zur Beecker Straße	1		x		x	
	Stichstraße neben Hs.Nr. 3	1		x		x	
Vorster Straße		1	x			x	I
	Wohn- und Stichwege, Stichstraßen	1		x		x	
Vossenbäumchen		1	x			x	I
Wehresbäumchen	Vorster Straße bis Kirschbaum einschl. Stichstraßen mit Wendehammer	1	x			x	II
	Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Weichselstraße	von Benderstraße bis Oststraße	1	x			x	II
	von Benderstraße bis Ückelhoferstraße	1		x		x	
Weiersweg	von Myllendonker Straße bis Hs.Nr. 10	1	x			x	II
	Rest, Stichstraßen, Wohn- und Stichwege	1		x		x	
Wetscheweller Straße		1	x			x	II
Wieselweg	bis einschl. Wendehammer	1	x			x	II
	Rest	1		x		x	
Wilhelm-Strater-Straße	von Mühlenstraße bis Nordstraße	1	x			x	II
	von Hauptstraße bis Mühlenstraße	4			x	ww	
Windmühlenweg	Venner Straße bis Hamerweg	1	x			x	I
	Hamerweg bis Wendehammer	1	x			x	II
	Rest, Wohnwege und Verbindungsweg zur Roermonder Straße	1		x		x	
Wittelsbacherstraße		1		x		x	

Öffentliche Zustellung

Herrn Hans Gerd Backus

letzte bekannte Anschrift
41199 Mönchengladbach, Wetschewell
127

kann der Bescheid vom 17. Dezember über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Backus, C, 16, 375 TG auf dem städtischen Friedhof Rheydt von mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR –, vertreten durch den Vorstand – Bereich Friedhöfe – nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 3, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2021
Der Vorstand
– Bereich Friedhöfe –

Öffentliche Zustellung

Frau/Herrn Czestawa Cyrzon

letzte bekannte Anschrift
41068 Mönchengladbach, Hensenweg 108

kann der Bescheid vom 17. Dezember 2021 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Cyrzon, 01, 054 TG auf dem städtischen Friedhof Venn von mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR –, vertreten durch den Vorstand – Bereich Friedhöfe – nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 3, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2021
Der Vorstand
– Bereich Friedhöfe –

Öffentliche Zustellung

Herrn Stefan Hubert Krause

letzte bekannte Anschrift
47877 Willich, Planckstraße 35

kann der Bescheid vom 17. Dezember 2021 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Krause, 16, 034 TG auf dem städtischen Friedhof Uedding von mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR –, vertreten durch den Vorstand – Bereich Friedhöfe – nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 3, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zuge-

stellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2021
Der Vorstand
– Bereich Friedhöfe –

Öffentliche Zustellung

Den Erben von
Frau Wilhelmine Katharina Küppers, geborene Mösges

zuletzt wohnhaft
41236 Mönchengladbach, Am Hövel 13

kann der Bescheid vom 17. Dezember 2021 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte Küppers, B, XX1b, 010 UG2 auf dem städtischen Friedhof Rheydt von mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR –, vertreten durch den Vorstand – Bereich Friedhöfe – nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 3, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach,
den 17. Dezember 2021
Der Vorstand
– Bereich Friedhöfe –

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der KSG Kliniken-Service- Gesellschaft Mönchengladbach mbH

Die Gesellschafterversammlung vom 16. Juni 2021 hat den Jahresabschluss 2020 der KSG Kliniken-Service-Gesellschaft Mönchengladbach mbH festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss von EUR 91.355,76 in Höhe von EUR 50.000,00 an die Muttergesellschaft auszuschütten und in Höhe von EUR 41.355,76 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom 07.02.2022 bis 11.02.2022 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 09.12.2021

gez. Thorsten Celary
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH

Die Gesellschafterversammlung vom 17.08.2021 hat den Jahresabschluss 2020 der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH in der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von EUR 785.037,95 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.02.2022 bis 18.02.2022 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Mönchengladbach, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Städtische Kliniken Mönchengladbach, Mönchengladbach, ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2020 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 30 KHGG NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns er-

langten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirk-

samkeit dieser Systeme der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgergesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 31. Mai 2021

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nauen
Wirtschaftsprüfer

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Mönchengladbach, den 15.12.2021

gez. Thorsten Celary
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der MVZ an den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH

Die Gesellschafterversammlung vom 16.06.2021 hat den Jahresabschluss der MVZ an den Städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH zum 31. Dezember 2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von EUR 46.316,42 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2020 liegt in der Zeit vom 07.02.2022 bis 11.02.2022 in der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr -13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittag) zur Einsicht öffentlich aus.

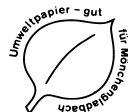
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 20.12.2021

gez. Thorsten Celary
Geschäftsführer

gez. Marcel Kühne
Geschäftsführer



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurde am 9. Dezember 2021 durch
Beschluss des Sparkassenvorstandes für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3421895933

Mönchengladbach,
den 10. Dezember 2021

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurde am 17. Dezember 2021 durch
Beschluss des Sparkassenvorstandes für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402395028

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2021

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand